



# Bundessatzung

„Ich war, ich bin, ich werde sein“

Rosa Luxemburg, 1919

## Präambel

Verwurzelt in der internationalen Arbeiterbewegung, der Demokratie, dem Sozialismus und dem Feminismus.

Dem Antifaschismus verpflichtet, wird heute, dem 20.11.2021 unter Dr. h. c. Cedrick Braun die Partei Neues soziales Deutschland – Die Sozialen (Kurzbezeichnung DS) begründet.

Eine Ungleichbehandlung wie heute darf nicht mehr stattfinden. Es darf kein Kind in Armut aufwachsen oder ein Mensch in Obdachlosigkeit leben. Pflegekräfte dürfen nicht mehr unterbezahlt werden

Dazu brauchen wir ein neues Gesellschaftssystem und eine neue Wirtschaftsordnung: den **demokratischen Sozialismus**.

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'C.' followed by a stylized 'B' and a long horizontal line extending to the right.

Dr. h. c. Cedrick Braun

# 1. Auftrag und Name der Partei

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Neues soziales Deutschland – Die Sozialen. Die Kurzbezeichnung lautet DS.
- (2) Sie hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programms mitzuwirken.
- (3) Sie ist Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Sitz der Partei ist Münster (Westf.)

## § 1b Gliederung der Partei

- (1) Die Partei ist in Kreisverbände gegliedert.
- (2) Die Kreisverbände sind unabhängig voneinander
- (3) Die Kreisverbände können sich auf Antrag zu einem Landesverband zusammenschließen
- (4) Kreisfreie Städte führen ebenfalls Kreisverbände

# 2. Die Basis der Partei

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jeder sein, der mindestens 14 Jahre alt ist und dem das Wahlrecht nicht aberkannt wurde.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Landesverband, wenn keiner existiert, der Bundesverband.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Landes- oder Bundesverband
- (4) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Das Antragsformular kann bei dem Parteivorstand beantragt werden. Eine Übermittlung des Antrags über Telemedien ist zulässig und erwünscht.
- (5) Der Antragsteller darf sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einer Partei befinden, die andere Ziele und Ansichten teilt.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Parteivorstand zu erteilen. Er bedarf keiner Form. Die Übermittlung per Telemedien ist zulässig.
- (3) Beahlt ein Mitglied drei Monate in Folge keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Parteivorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.
- (4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt
- (5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

### 3. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes.

#### §4 Vorstand

- (1) Ist kein Vorstand gewählt, so tritt der Älteste des Kreisverbandes als Vorstand ein.  
(Ältestenrat)
- (2) Der Ältestenrat hat, wenn noch kein Vorstand gewählt ist, für den Kreisverband Sorge zu tragen.
- (3) Der Ältestenrat hat, wenn nicht anders vereinbart, die Wahl des Vorstandes in der 1. Sitzung durchzuführen.

#### §5 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht stets aus dem Vorsitzenden
- (2) Der Vorsitze kann auf Wunsch einen ständigen Vertreter ernennen, der dann in einem schwerwiegenden Fall (z. B. Krankheit) für den Vorsitzenden eintritt.
- (3) Ist kein Vertreter ernannt, so handelt der Älteste als dieser (§4 Abs. 1 Ältestenrat)

#### §6 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist auf Antrag neu zu wählen.
- (2) Der Antrag ist mündlich auf dem jährlichen Bundesparteitag zu stellen. Er bedarf keiner Form und keiner Frist.
- (3) Für eine Neuwahl müssen mindestens 75% der Mitglieder mit „ja“ stimmen. Ist dies nicht der Fall, so kann der Vorsitzende freiwillig zurücktreten.
- (4) Der freiwillige Rücktritt des Vorsitzenden ist jederzeit möglich.

### 4. Parteitag und die Rechte der Mitglieder

#### §7 Einberufung des Parteitages

- (1) Der Parteitag hat jährlich stattzufinden.
- (2) Er ist durch die Mitglieder unter Leitung des Vorsitzenden zu organisieren.
- (3) Der Parteitag hat stets an einem Samstag stattzufinden
- (4) Zwei oder mehr Parteitage innerhalb von 6 Monaten sind unzulässig.

## §8 Teilnahme der Mitglieder am Parteitag

- (1) Teilzunehmen hat, wer Kreisvorstand ist.
- (2) Eine Nichtteilnahme ist nur unter Angabe schwerwiegender Gründe möglich.
- (3) Der Antrag für die Nichtteilnahme ist formlos bei dem Bundesvorstand zu stellen.
- (4) Nehmen mehr als 50% der Kreisvorstände nicht teil, so ist der Parteitag abzusagen und zu verschieben.

## 5. Beitragsordnung

### §9 Höhe des Beitrages; Beitragsbefreiung

- (1) Die Beitragsordnung ist durch den Parteitag zu erlassen.
- (2) Derzeit gliedert sie sich wie folgt:
- (3) 

<b>Schüler und Erwerbslose:</b>	1,50 Euro
<b>Nettoeinkommen bis 450 Euro:</b>	4,00 Euro
<b>Nettoeinkommen unter 1200 Euro:</b>	8,00 Euro
<b>Nettoeinkommen ab 1200 Euro:</b>	4 % des Nettoeinkommens
- (4) Von der Beitragspflicht ist befreit, wer
  1. Schüler ist
  2. das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
  3. Sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befindet.

(5) Der Beitrag ist bar beim zuständigen Kreisverband, oder per Überweisung zu entrichten.

(6) Der Kreisvorstand kann auf Antrag eine Beitragspflichtbefreiung gemäß Abs. 4 anordnen, wenn er die Notwendigkeit darin sieht. Eine Beitragspflichtbefreiung kann für maximal 3 Monate erteilt werden.

## **§10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft

## **§11 Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung, oder, wenn eine neue beschlossen wird, außer Kraft.